



Power Systems

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

13.12.2022

Lobbyregisternummer:
R000802

Vorbemerkung

Als Technologieverband setzt sich der VDMA für die Stärkung und den Erhalt von Spitzentechnologien in Deutschland ein.

Die Digitalisierung der Energiewende stellt einen wesentlichen Schritt für eine langfristig sichere und klimaneutrale Energieversorgung dar.

Der VDMA und seine Mitgliedsunternehmen stehen bereit, die notwendigen Herausforderungen anzugehen. Schon heute nutzen und entwickeln unsere Hersteller Technologien, um Anlagen und Gebäude sicher und effizient in das Energiesystem einzubinden und den stetig steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit zu begegnen.

Stellungnahme zum Entwurf im Allgemeinen

Der Entwurf stellt einen guten Schritt in die richtige Richtung dar. So werden viele Hemmnisse abgebaut, klare Zuständigkeiten beschrieben, die Kosten für die Nutzer reduziert und ein klarer Pfad für den Ausbau der Smart Meter vorgelegt.

Auch das Ziel der Fokussierung auf den Netzanschlusspunkt wird von uns sehr begrüßt. Hier wäre aber auch neben der Benennung in der Erläuterung, eine klare Benennung des „digitalen Netzanschlusspunkt“ im Rahmen des Gesetzes notwendig.

Unklarheiten gibt es aus Sicht des VDMA vorrangig in der Begriffsbestimmung und in der Möglichkeit, Anforderungen aus dem Gesetz unterschiedlich auszulegen und zu interpretieren. Hier sind zwingende Erläuterungen und Klarstellungen notwendig, um den Prozess nicht erneut von Beginn an auszubremsen. Für den geplanten Zeitplan weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass mit Blick auf höheren Spannungsebenen und Leistungsklassen entsprechende Smart-Meter und Smart-Meter-Gateways am Markt verfügbar sein müssen.

In der folgenden Stellungnahme gehen wir auf die Anpassungs- und Klärungsbedarfe weiter ein.

Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

Der VDMA nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 2 Satz 1:

d) In Nummer 25 werden nach den Wörtern „technischen Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich Steuerungseinrichtungen“ eingefügt.

Der Begriff „Steuerungseinrichtung“ muss klar definiert oder gestrichen werden. Aus Sicht des VDMA handelt es sich bei der in diesem Zusammenhang gewählten Funktion weniger um eine Steuerung, als um eine Regelung und Leistungsvorgabe. Das Ziel dieser Funktion ist es, die Bezugs- und/oder Einspeiseleistung von Komponenten und Anlagen zu regeln und hier klare Vorgaben zu machen. Als Schnittstelle für die Übergabe der Befehle und Anforderung dient der Netzanschlusspunkt. Die Umsetzung erfolgt in den technischen Einrichtungen. Diese können sowohl eine direkte Ansteuerung von Komponenten und Anlagen als auch eine durch den Kunden festgelegte Priorisierung und Regelung gewährleisten. Diese Vorgaben sind losgelöst von Steuerungen zu verstehen, wie sie der Nutzer und Eigentümer selbst vornimmt, z.B. wenn er seine Heizung an- und ausschaltet oder seinem Elektrofahrzeug den Befehl gibt zu laden. Auch die Betriebsführung und Optimierung von Anlagen ist hier auszunehmen.

Vorschlag:

d) In Nummer 25 werden nach den Wörtern „technischen Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich Komponenten und Programmen zur Regelung der Leistung am Netzanschlusspunkt“ eingefügt.

Der Begriff Steuerungseinrichtung sollte komplett entfallen, um Missverständnisse zu reduzieren.

Zu § 3:

b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 inklusive Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ eingefügt.

Smart-Meter-Gateway sowie moderne Messeinrichtungen sind Teil des Energieversorgungsnetzes. Alle anderen technischen Einrichtungen im Gebäude sind Teil der Infrastruktur, die Eigentum des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers sind.

Mit Bezug auf MsbG (Entwurf) §34 (2) sehen wir ein Energiemanagementsystem als technische Einrichtung, die die Vorgaben des Netzbetreibers bezogen auf den Netzanschlusspunkt umsetzt.

Das Energiemanagementsystem ist nicht Teil des intelligenten Messsystems und erhält Messwerte vom SMGW oder direkt von der Messeinrichtung am Netzanschlusspunkt.

Das Wort „inklusive“ erweckt den Eindruck es könnte sich um eine Pflichtleistung des Messstellenbetreibers handeln. Hier sollte „inklusive“ ersetzt werden durch „wie z.B. den“, da

es sich ja um eine freiwillige durch den MSB angebotene Dienstleistung handelt, für die er dann im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht auch verantwortlich ist.

Vorschlag:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „sowie Standardleistungen nach §34 und Zusatzleistungen nach § 34 wie z.B. Einbau, Betrieb und Wartung von im Rahmen der nach §34 beauftragten technischen Einrichtungen“ eingefügt.

Zu § 8 Absatz 1:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen; § 21 Absatz 3 ist zu beachten.“

Die Wörter „beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ sind zu streichen. Technische Einrichtungen sind als Teil der Kundenanlage zu sehen und nicht als Einrichtung oder Komponente des Smart-Meter-Gateways. Die hier gefasste Formulierung kann den Eindruck erwecken, Energie- und Gebäudemanagementsysteme zukünftig in den Funktionsbereich des Gateways zu verschieben. Auch könnte der Satz so interpretiert werden, dass zukünftig der Messstellenbetreiber die Vorgaben übernimmt, welche Systeme der Kunde für sein Energie- und Gebäudemanagement einzusetzen hat. Die Möglichkeit, für den Messstellenbetreiber technische Einrichtungen anzubieten, ist über §34 gegeben. Eine Verpflichtung würde die ebenfalls hier im Gesetz definierten Vorgaben, der Wirtschaft und Industrie mehr Verantwortung und Handlungsspielraum zu geben zuwiderlaufen.

Vorschlag:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen; § 21 Absatz 3 ist zu beachten.“

Zu § 21:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „durchführen zu können“ die Wörter „sowie die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten“ gestrichen.

bbb) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

c) „ die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten,“.

Da es sich in §21 Absatz 1 um die zuverlässige Verarbeitung, insbesondere Erhebung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung von aus Messeinrichtungen stammenden Messwerten handelt, ist der Punkt zu streichen.

Vorschlag:

Komplette Streichung der Begriffe Fernsteuerbarkeit in §21.

Damit verbunden ist die Anpassung des §47

Zu § 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen

(1) Die Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber
Abs. 4

ab 2025, spätestens ab 2028 innerhalb von fünf Jahren alle Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes jährliches Entgelt erhoben wird, wovon...

Hier ist zu konkretisieren, was unter unterer dem Begriff *ausgestattet* zu verstehen ist. Gilt dies nur für die Messwerte oder müssen sämtliche im Gesetz genannten Leistungen und Zusatzleistungen realisiert werden? Eine sofortige Umrüstung aller Anlagen >100kW würde die Branche mit Blick auf Material- und Personalverfügbarkeit vor große Herausforderungen stellen. Hier wären z.B. bei Anlagen mit SCADA Systemen diese umzuparametrieren, die alten Systeme der Netzbetreiber, Direktvermarkter, etc. zu ersetzen und diese dann parallel unter Abstimmung aller betroffenen Akteure wieder in Betrieb zu nehmen. Dies wird von Seiten des VDMA als herausfordernd angesehen.

Generell:

Es sollte berücksichtigt werden, dass für unterschiedliche Spannungsebenen und Leistungsebenen ggf. auch unterschiedliche Smart-Meter-Typen zur Anwendung kommen müssen. Hier muss die Verfügbarkeit am Markt zum geplanten Einsatztermin zur Verfügung stehen.

Zu § 34

Generell:

Wie wird die Bereitstellung von Messwerten innerhalb der Kundenanlage gewährleistet? Datenaustausch zwischen Messsystem und Energie- Gebäudemanagementsystem? Gilt dies als Zusatzleistung oder ist dies generell anzubieten? §61 kann zwar in diese Richtung gedeutet werden, allerdings ist hier lediglich von „Einsehen“ die Rede. Hier ist zwingend Klarheit zu schaffen, dass kundeneigene Systeme jederzeit Zugriff auf die Messwerte der Messeinrichtung haben und diese für interne Prozesse und Regelungen/Steuerungen verwenden dürfen. Die Übermittlung der Messwerte sollte dann auch im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Messstelle im Millisekundenbereich möglich sein.

Vorschlag:

Ergänzung Absatz 1 Artikel 6

die Übermittlung der nach § 61 und § 62 erfassten Informationen an das interne Energie-Gebäudemanagement oder Leitsystem zur Nutzung, Optimierung von Prozessen im Rahmen des Anlagen- und Komponentenbetriebs ,

Zu Absatz 1 Artikel 4

nach Maßgabe von §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstündigen Netzzustandsdaten und die tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie

Hier sollte die Erhebung von Daten flexibler gefasst werden.

Vorschlag:

nach Maßgabe von §§ 56 und 64 die Erhebung von mindestens viertelstündigen Netzzustandsdaten und die tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie

Zu Absatz 2 Artikel 2

Nummer 2:

die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen aus §§ 13a, 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und §§ 9, 10b oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

Der Begriff Steuerungseinrichtung ist zu ersetzen.

Die Bereitstellung von technischen Einrichtungen durch den Messstellenbetreiber darf nur als Zusatzleistung angeboten werden. Verpflichtende Nutzung von technischen Einrichtungen des Messstellenbetreibers durch Kunden oder Anlagenbetreiber gilt es auszuschließen.

Vorschlag:

Nummer 2:

die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen aus §§ 13a, 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und §§ 9, 10b oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

Zu §45

Absatz 1 Artikel 1 c

bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt mindestens 95 Prozent aller auszu-stattenden Messstellen mit intelligenten Messstellen ausgestattet hat,

Hier scheint es einen Fehler im Text zu geben.

Ist die Formulierung "intelligenten Messstellen" konkret gewählt oder sollte es "intelligenten Messsystemen" heißen?

Absatz 1 Artikel 2 c

bis zum 31. Dezember 2030 insgesamt mindestens 95 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messstellen ausgestattet hat.

Hier scheint es einen Fehler im Text zu geben.

Nach unserer Verständnis scheint die Formulierung "intelligenten Messstellen" nicht korrekt gewählt. Hier müsste es aus unserer Sicht "intelligenten Messsystemen" heißen.

Zu § 47 Absatz 2 d

das Verfahren der Zählerstandgangmessung datenschutzgerecht weiter auszugestalten und als nicht auf einen Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unterhalb von 10 000 Kilowattstunden standardmäßig vorzugeben.“

Die Umsetzung der Vorgaben am Netzanschlußpunkt kann datensparsam durch ein Energiemanagementsystem umgesetzt werden, wenn dieses Messwerte direkt von der Messeinrichtung am Netzanschlußpunkt erhält.

EEG §9

Generell:

„...ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann“

Alternativvorschlag:

„...ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Anlage ferngesteuert reduzieren kann“

Hintergrund: Nicht alle Anlagen lassen sich beliebig reduzieren. Hier sind technische und physikalische Grundlagen zu beachten. Um nicht realisierbare Anforderungen an die Anlagen durch die Netzbetreiber zu vermeiden, wäre der Hinweis auf die technischen Möglichkeiten der Anlagen hilfreich.

Vorbehaltlich abweichender Vorgaben einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und Betreiber von Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben

werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz

An dieser Stelle wäre eine Konkretisierung hilfreich, dass auch hier der Einsatz und die Umrüstung an die Zeitplanvorgaben im MsbG auszurichten sind. Auch wäre es wichtig zu konkretisieren, dass es keinen festgelegten Zeitplan gibt, ab wann die technische Einrichtung die Funktionen über das SMGW abbilden muss. Eine direkte Umrüstung kann, wie bereits oben beschrieben, aufgrund der Vielzahl an Marktakteuren und umzurüstender Systeme große Herausforderungen darstellen. Hier ist ein fließender Prozess anzustreben.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Sebastian Steul
Referent Technik & Innovation
VDMA Power Systems

Tel.:+49 69 6603-1748
Email: sebastian.steul@vdma.org

Thomas Müller
Stellv. Geschäftsführer
Fachverband Automation + Management für
Haus + Gebäude im VDMA e.V.

Tel.:+49 69 6603-1636
E-Mail: Thomas.Mueller@vdma.org